

## Basistarif - Abrechnung mit Risiken

**Für Ärzte gibt es im Umgang mit Patienten aus dem Basistarif noch immer eine Reihe ungeklärter Fragen. Zum Beispiel: Sind Patienten verpflichtet, sich vor der Behandlung als Basistarif-Mitglieder zu outen?**

**Von Ilse Schlingensiepen**

Beim Umgang mit Versicherten aus dem Basistarif der privaten Krankenversicherer gibt es noch eine Reihe ungeklärter Fragen. Was passiert etwa, wenn ein Arzt erst nach der Rechnungsstellung erfährt, dass ein Privatpatient im Basistarif versichert ist und für ihn also besondere Vergütungsregeln gelten? "Hier ist noch alles offen", sagte Rechtsanwalt Dr. Tim Arenz von der Privatärztlichen VerrechnungsStelle Rhein-Ruhr/Berlin-Brandenburg (PVS) bei einem Symposium des Vereins "Anwälte für Ärzte" in Münster.

Nach Auffassung mancher Juristen begehe der Patient eine Obliegenheitsverletzung, wenn er verschweigt, dass er im Basistarif versichert ist. In diesem Fall müsste er die nach den normalen Regeln der GOÄ erstellte Rechnung bezahlen, berichtete Arenz. Andere Juristen gingen davon aus, dass der Arzt die Pflicht hat, nachzufragen, und deshalb die Rechnung korrigieren müsse.

"Es bleibt abzuwarten, wie die konkreten Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aussehen werden", sagte er. Auch ob Vertragsärzte eine Behandlungspflicht für Versicherte im Basistarif haben, sei noch ungeklärt. Die Mitteilung der KV Nordrhein an ihre Ärzte, dass es eine solche Behandlungspflicht gebe, sieht er skeptisch. Angesichts der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts setze er hinter diese Aussage ein "dickes Fragezeichen".

Die Verfassungsrichter hatten im Sommer 2008 eine Beschwerde von Zahnärzten und Ärzten gegen die Behandlungspflicht im Basistarif nicht angenommen, weil sie keine unmittelbare Betroffenheit der Mediziner sahen. Das Gericht sah eine Gestaltungsfreiheit von KBV und KVen, wie sie den gesetzlichen Auftrag umsetzen. Für die Richter bewegt sich die Versorgung von Versicherten im Basistarif "außerhalb des Systems der vertragsärztlichen Versorgung".

Der Vertragsarzt sei aber nur zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung verpflichtet, sagte Arenz. "Meine Meinung ist: Solange keine Maßnahmen der KV gegenüber Mitgliedern ergriffen werden, dürfte in der Verweigerung der Behandlung von Standard- und Basistarifversicherten keine Pflichtwidrigkeit der Vertragsärzte zu sehen sein." Eine Ausnahme seien Notfälle, betonte er.

Wenn Basistarif-Versicherte künftig eine "normale" Rechnung nach GOÄ wünschten, werden die Gerichte hohe Ansprüche an die Aufklärung durch den Arzt stellen, erwartet Arenz. Die Mediziner müssten nachweisen können, dass sie die Patienten umfänglich über die wirtschaftlichen Folgen aufgeklärt haben.



Um keine Fehler bei der Abrechnung zu machen, können sich Ärzte erkundigen, ob Privatpatienten im Basistarif versichert sind.

Foto: klaro